

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | 56R8805 |
| Art des Rades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | RONAL |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | 56R8805.05 |
| Radgröße: | 8Jx18H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 40 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 108 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 76,0 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | 4 Ø76 Ø60.1 |
| geprüfte Radlast: | 770 kg |
| bei Reifenabrollumfang: | 2355 mm |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeugherrsteller oder Marke : Renault (F) bzw. Matra (F)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 49922

Nr. : **RA-000804-G0-104**

Anlage-Nr. : **10a**

Seite : **2 / 7**

Auftraggeber : **Ronal GmbH**

Teiletyp : **56R8805**



| Radbefestigung | | | |
|-----------------------|--|-------------|---------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| G, M, JM, W, FW | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm | ZP50573 | 120 Nm |
| J | bis Modelljahr 08/2002: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm | ZP50573 | 120 Nm |
| | ab Modelljahr 09/2002: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 26,5 mm | ZP50579 | 140 Nm |
| JE, K, DE | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 26,5 mm | ZP50579 | 140 Nm |

| JE | | | |
|---|----------------------|---|---------------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0084*.., e2*98/14*0084*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Rad-/Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 72 bis 140 | Renault Espace | 235/40R18 | A01) bis A10) K52)S07) |

e2*98/14*0084*09E 1340/1270(1320) 5/108/60

| G | | | |
|---|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: e2*98/14*0206*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66 bis 152 | Laguna Limousine, Laguna Break | 225/40R18 | A01) bis A10) K03)K15)K18) |

e2*98/14*0206*39E 1190/1110(0) 5/108/60

| DE | | | |
|---|----------------------|---|-----------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: e2*98/14*0247*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Rad-/Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 110 bis 120 | Renault Aventime | 225/45R18 245/40R18 | A01) bis A10) K03) |

e2*98/14*0247*03E 1310/1060 5/108/60

| J | | | |
|---|----------------------|--|---------------------------|
| ABE / EG-Genehmigung: e2*98/14*0263*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 78 bis 177 | Renault VelSatis | 245/45R18 | A01) bis A10) K03)K04) |

e1*98/14*0263*28 1370/1370 5/108/60

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 06 zur ABE-Nr. 49922

Nr. : **RA-000804-G0-104**

Anlage-Nr. : **10a**

Seite : **3 / 7**

Auftraggeber : **Ronal GmbH**

Teiletyp : **56R8805**



| | | | |
|-----------------------|-------------------------|--|---------------------------|
| Typ: | K | | |
| ABE / EG-Genehmigung: | e2*98/14*0265*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Rad-/Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 85 bis 177 | Renault Espace | 245/45R18 | A01) bis A10) K03)K04) |
| e2*98/14*0265*40 | 1420/1410 | | 5/108/60 |

| | | | |
|-----------------------|---------------------------|--|---------------------------|
| Typ: | K | | |
| ABE / EG-Genehmigung: | e2*2007/46*0009*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Rad-/Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 96 bis 127 | Renault Espace | 245/45R18 | A01) bis A10) K03)K04) |
| e2*2007/46*0009*10 | 1420/1410 | | 5/108/60 |

| | | | |
|-----------------------|---|---|-----------------------|
| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
| JM | e2*2001/116*0274*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 96 bis 110 | Renault Megane Scenic, Megane Grand Scenic | 215/45R18 225/40R18 | A02) bis A10) |

| | | | |
|-----------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|
| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
| M | e2*98/14*0272*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 110 | Renault Megane (Limousine, Cabrio) | 205/40R18 205/45R18 A01) K52)M00) 215/40R18 A01) K52) 225/35R18 225/40R18 A01) K52) 235/35R18 A01) K52) 245/35R18 A01) K52) | A02) bis A10) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|------------------------------|---|-----------------------|
| M | | e2*98/14*0272*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 110 | Renault Megane Break (Kombi) | 205/40R18 205/45R18 A01) K52)M00) 215/40R18 A01) K52)K66) 225/35R18 A01) K66) 225/40R18 A01) K52)K66) 235/35R18 A01) K52)K66) | A02) bis A10) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|-----------------------|
| FW | | N196 | |
| W | | e2*2001/116*0364*.. | |
| W | | e2*2007/46*0006*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 50 bis 84 | Renault Kangoo | 215/40R18 A01) G1Y)K04) K74) T89) 225/40R18 A01) G1Y)K04) K74) 235/35R18 A01) G2A)K04) K74) T90) | A02) bis A10) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

-
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G1Y) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16, 205/60R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

G2A) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 185/70R14, 195/65R15, 205/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittskanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.

K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.

K52) An Achse 2 ist der vordere in Höhe der seitlichen Stoßleiste befindliche Kunststoffinnenkotflügel oberhalb des äußeren Befestigungsniets schräg abzuschneiden.

K66) An Achse 2 sind die beiden am äußeren Radhaus befindlichen Befestigungsstehbolzen für den Kunststoffinnenkotflügel bündig bis zu den Befestigungsmuttern zu kürzen. Die ins Radhaus ragenden Kanten der Befestigungsmutter sind an den Kunststoffinnenkotflügel anzulegen.

K74) An Achse 2 ist im inneren Radhaus im Bereich ca. 100 mm über dem Federdom der Befestigungsstehbolzen für den Kunststoffinnenkotflügel komplett zu kürzen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist eng am Blech zu verkleben.

M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

S07) Vor Montage der Sonderräder sind die auf den Radanlageflächen an Achse 2 befindlichen Halteschrauben zu entfernen.

T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg bei LI 89 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90 .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage Nr. **10a** mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 56R8805 des Auftraggebers **Ronal GmbH** .

Geschäftsstelle Essen, **02.06.2015**